

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1981	Nummer 44
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	21. 5. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 19. Mai 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedin- gungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes	924
20310	21. 5. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 19. Mai 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedin- gungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe	924
20310	21. 5. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 19. Mai 1981 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	925
20310	21. 5. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 19. Mai 1981 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger	925
20319	21. 5. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 19. Mai 1981 . .	926
20330	21. 5. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifge- meinschaft deutscher Länder vom 19. Mai 1981	927
203310	21. 5. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Monatslohntarifvertrag Nr. 12 zum MTL II vom 19. Mai 1981	936
203310	22. 5. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 18. Änderungstarifvertrag vom 19. Mai 1981 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Perso- nenkraftwagenfahrer	940
203311	21. 5. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 19. Mai 1981 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II	942
20330 20331 20319 20310	21. 5. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 19. Mai 1981 betreffend das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über ein Urlaubs- geld	942

I.

20310

**Tarifvertrag vom 19. Mai 1981
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikanten
(Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des
Erziehungsdienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.16 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.22.14 - 1/81 -
v. 21. 5. 1981

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 - SMBl. NW. 20310 -) mit Wirkung vom 1. März 1981 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 19. Mai 1981
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen)
für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und *)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, erhält folgende Fassung:

Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag

	Entgelt	Verheiraten- zuschlag
Für die Berufe	DM	DM
des Sozialarbeiters	1503,48	79,94
des Sozialpädagogen	1503,48	79,94
des Erziehers	1241,47	76,14
der Kindergärtnerin	1241,47	76,14
der Hortnerin	1241,47	76,14
der Kinderpflegerin	1175,25	76,14

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) -

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

Bonn, den 19. Mai 1981

- MBl. NW. 1981 S. 924.

20310

**Tarifvertrag vom 19. Mai 1981
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen
(Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 3.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.07 - 1/81 -
v. 21. 5. 1981

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 2. 1970 - SMBl. NW. 20310 -) mit Wirkung vom 1. März 1981 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 19. Mai 1981
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten)
für medizinische Hilfsberufe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und *)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, erhält folgende Fassung:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) -

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

	Entgelt	Verheiratenzuschlag
	DM	DM
Für die Berufe		
der pharm.-techn. Assistentin	1241,47	76,14
des Krankengymnasten	1241,47	76,14
der Orthoptistin	1241,47	76,14
des Logopäden	1241,47	76,14
des Masseurs	1175,25	76,14
des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	1175,25	76,14
in der weiteren Praktikantenzeit	1220,25	76,14

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

Bonn, den 19. Mai 1981

- MBl. NW. 1981 S. 924.

20310

Tarifvertrag vom 19. Mai 1981 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 4.4 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.04 - 1/81 -
v. 21. 5. 1981

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 1. 1967 - SMBl. NW. 20310 -) mit Wirkung vom 1. März 1981 geändert wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 19. Mai 1981 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und *)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, erhält folgende Fassung:

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 696,79 DM.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

Bonn, den 19. Mai 1981

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) -

- MBl. NW. 1981 S. 925.

20310

Tarifvertrag vom 19. Mai 1981 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.9 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.21.04 - 2/81 -
v. 21. 5. 1981

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 1. 1967 - SMBl. NW. 20310 -) mit Wirkung vom 1. März 1981 geändert wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 19. Mai 1981 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und *)

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, erhält folgende Fassung:

Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld

im ersten Ausbildungsjahr von	798,88 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr von	893,99 DM,
im dritten Ausbildungsjahr von	1051,23 DM.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

Bonn, den 19. Mai 1981

- *) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptverband - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) -

- MBl. NW. 1981 S. 925.

20319

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 19. Mai 1981

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.2 - IV 1 - u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.07 - 1/81 - v. 21. 5. 1981

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. März 1981 an die Stelle der Vorschriften des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 6 vom 18. April 1980 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1980 - SMBl. NW. 20319 -) getreten sind, geben wir bekannt:

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 19. Mai 1981

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

und*)

einerseits

andererseits

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	500,- DM,
im 2. Ausbildungsjahr	560,- DM,
im 3. Ausbildungsjahr	620,- DM,
im 4. Ausbildungsjahr	700,- DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,- DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungsrechtlichen Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1982 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungsrechtlichen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,- DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 156,32 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 40,13 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird sie um monatlich 116,19 DM gekürzt.

§ 4

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem An-

- *) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptverband - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB). Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

schluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 19. Mai 1981

- MBl. NW. 1981 S. 926.

20330

Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 19. Mai 1981

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.3.23 - IV 1
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.06 - 3/81 -
v. 21. 5. 1981

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften an die Stelle der Vorschriften des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zum BAT vom 18. April 1980 (bekanntgegeben mit dem Gem.RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1980 - MBl. NW. S. 1063/SMBL. NW. 20330-) treten, geben wir bekannt:

Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 19. Mai 1981

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
und*) einerseits
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -
und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) -
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) -
- Marburger Bund (MB) -
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 2

Vergütungen für die Monate März und April 1981

(1) Für die Höhe der den Angestellten für die Monate März und April 1981 zustehenden Bezüge gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 18. April 1980.

(2) Neben der Vergütung, der Urlaubvergütung oder den Krankenbezügen erhält der Angestellte für die Monate März und April 1981 einen zusätzlichen Betrag von je 120,- DM.

In den Fällen des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT steht hiervon der in diesen Vorschriften genannte, für den Angestellten maßgebende Vorphundertatz zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 BAT gelten entsprechend.

(3) Die zusätzlichen Beträge nach Absatz 2 werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

Anlage 1

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und Ib bis IIb, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

Anlage 2

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

Anlage 3

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

Anlage 4

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

Anlage 5

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	10,37	Kr. I	11,29
IXb	10,92	Kr. II	11,82
IXa	11,13	Kr. III	12,40
VIII	11,55	Kr. IV	13,00
VII	12,30	Kr. V	13,67
VIa/b	13,11	Kr. VI	14,43
Vc	14,13	Kr. VII	15,52
Va/b	15,47	Kr. VIII	16,44
IVb	16,74	Kr. IX	17,44
IVa	18,18	Kr. X	18,52
III	19,76	Kr. XI	19,70
IIb	20,77	Kr. XII	20,88
IIa	21,88		
Ib	23,90		
Ia	25,97		
I	28,34		

§ 5

Überleitung am 1. Mai 1981

Für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa, VIb und Vc, die am 30. April 1981 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Mai 1981 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VIa und VIb um bis zu 30,- DM sowie in der Vergütungsgruppe Vc um bis zu 38,- DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

§ 6**Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland**

Durch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland darf die Endgrundvergütung

in der Vergütungsgruppe	um bis zu
VII	2,45 DM
VIb	25,— DM
IVb	6,— DM

überschritten werden.

§ 7**Ortszuschlag**

Anlage 6 Abweichend von § 29 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 6 beigelegte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 BAT uneingeschränkt anzuwenden.

§ 8**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 9**Inkrafttreten, Laufzeit**

Es treten in Kraft

- a) die §§ 1, 2 und 8 mit Wirkung vom 1. März 1981,
- b) die §§ 3 bis 7 mit Wirkung vom 1. Mai 1981.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 19. Mai 1981

Anlage 1
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

Tabelle der Grundvergütungen

für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

(§ 27 Abschn. A BAT)

Verg. Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendeten Lebensjahr															
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.	
	(monatlich in DM)															
I		3.378,33	3.561,47	3.744,64	3.927,80	4.110,96	4.294,15	4.477,30	4.660,46	4.843,63	5.026,80	5.209,97	5.393,12	5.576,27		
I a		3.113,91	3.256,26	3.398,57	3.540,90	3.683,22	3.825,58	3.967,93	4.110,22	4.252,56	4.394,89	4.537,25	4.679,57	4.816,03		
I b		2.768,31	2.905,14	3.041,96	3.178,79	3.315,62	3.452,46	3.589,29	3.726,12	3.862,95	3.999,77	4.136,59	4.273,44	4.409,95		
II a		2.453,81	2.579,49	2.705,19	2.830,86	2.956,55	3.082,23	3.207,91	3.333,59	3.459,29	3.584,97	3.710,65	3.836,26			
II b		2.287,94	2.402,50	2.517,06	2.631,64	2.746,21	2.860,78	2.975,35	3.089,92	3.204,50	3.319,06	3.433,63	3.548,21			
III	2.180,80	2.287,94	2.395,08	2.502,20	2.609,35	2.716,49	2.823,63	2.930,75	3.037,89	3.145,03	3.252,20	3.359,34	3.466,48			
IV a	1.976,88	2.074,91	2.172,94	2.270,97	2.369,--	2.467,03	2.565,07	2.663,11	2.761,15	2.859,19	2.957,22	3.055,25	3.153,29			
IV b	1.807,52	1.885,30	1.963,07	2.040,83	2.118,57	2.196,36	2.274,11	2.351,86	2.429,66	2.507,40	2.585,18	2.662,94	2.740,70			
V a	1.598,27	1.659,88	1.721,48	1.788,03	1.856,37	1.924,76	1.993,14	2.061,51	2.129,89	2.198,26	2.266,64	2.335,01	2.403,39			
V b	1.598,27	1.659,88	1.721,48	1.788,03	1.856,37	1.924,76	1.993,14	2.061,51	2.129,89	2.198,26	2.266,64	2.335,01	2.403,39			
V c	1.510,81	1.566,34	1.621,94	1.680,25	1.738,55	1.799,32	1.864,02	1.928,75	1.993,44	2.058,14	2.122,83					
VI a	1.430,71	1.473,62	1.516,52	1.559,43	1.602,33	1.646,51	1.691,56	1.736,61	1.782,46	1.828,47	1.882,46	1.932,43	1.982,47	2.032,49	2.075,38	
VI b	1.430,71	1.473,62	1.516,52	1.559,43	1.602,33	1.646,51	1.691,56	1.736,61	1.782,46	1.828,47	1.882,46	1.932,43	1.982,47	2.032,49	2.075,38	
VII	1.325,45	1.360,29	1.395,15	1.429,98	1.464,85	1.499,68	1.534,53	1.569,38	1.604,23	1.640,03	1.676,64	1.703,04				
VIII	1.226,15	1.258,01	1.289,90	1.321,77	1.353,65	1.385,52	1.417,40	1.449,27	1.481,15	1.504,84						
IX a	1.186,05	1.217,75	1.249,43	1.281,11	1.312,80	1.344,48	1.376,16	1.407,85	1.439,45							
IX b	1.141,59	1.170,51	1.199,42	1.228,34	1.257,25	1.286,18	1.315,09	1.344,--	1.368,45							
X	1.060,04	1.088,98	1.117,89	1.146,79	1.175,72	1.204,63	1.233,55	1.262,48	1.291,35							

Anlage 2

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

Tabelle der Grundvergütungen

für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren

(zu § 28 BAT)

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
I b	2.629,89
II a	2.331,12
II b	2.173,54

VergGr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b	-	-	1.807,52
V a/V b	-	-	1.598,27
V c	1.405,05	1.450,38	1.510,81
VI a/VI b	1.330,56	1.373,48	1.430,71
VII	1.232,67	1.272,43	1.325,45
VIII	1.140,32	1.177,10	1.226,15
IX a	1.103,03	1.138,61	1.186,05
IX b	1.061,68	1.095,93	1.141,59
X	985,84	1.017,64	1.060,04

Anlage 3

zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 19

T a b e l l e

der Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
unter 18 Jahren
 (zu § 30 BAT)

A l t e r	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
			(monatlich in DM)			
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1.078,85	1.020,96	966,34	-	919,00	874,98
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.275,01	1.206,59	1.142,00	1.115,98	1.087,08	1.034,07
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.471,16	1.392,22	1.317,74	1.287,67	1.254,32	1.193,16

Anlage 4

zum Vergütungsarvertrag Nr. 19

Tabelle der Grundvergütungen

für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

VergGr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Grundvergütungssätze in Stufe (monatlich in DM)									
Kr. XII	2.585,16	2.721,67	2.858,17	2.949,77	3.041,33	3.132,92	3.224,52	3.316,11	3.407,66	3.494,09
Kr. XI	2.393,33	2.524,68	2.655,99	2.744,12	2.832,25	2.920,40	3.008,51	3.096,65	3.184,77	3.265,99
Kr. X	2.215,33	2.336,29	2.457,26	2.538,48	2.619,71	2.700,93	2.782,13	2.863,36	2.944,58	3.024,05
Kr. IX	2.051,17	2.163,49	2.275,81	2.351,86	2.427,90	2.503,92	2.579,96	2.655,99	2.732,01	2.799,42
Kr. VIII	1.899,12	2.002,79	2.106,48	2.177,31	2.248,18	2.319,03	2.389,88	2.460,73	2.531,57	2.592,05
Kr. VII	1.759,14	1.855,90	1.952,69	2.016,63	2.080,56	2.144,49	2.208,44	2.272,36	2.336,29	2.400,25
Kr. VI	1.643,88	1.723,29	1.805,79	1.866,27	1.926,75	1.987,24	2.047,72	2.108,18	2.168,68	2.222,27
Kr. V	1.538,95	1.610,12	1.684,36	1.734,16	1.785,04	1.840,35	1.895,66	1.950,95	2.006,26	2.058,10
Kr. IV	1.442,57	1.507,81	1.573,06	1.617,53	1.664,12	1.710,82	1.757,53	1.807,52	1.859,36	1.906,02
Kr. III	1.353,63	1.412,92	1.472,24	1.512,26	1.552,30	1.592,33	1.632,99	1.675,03	1.717,06	1.751,29
Kr. II	1.272,07	1.323,95	1.375,85	1.411,44	1.447,02	1.482,60	1.518,20	1.553,78	1.589,37	1.620,53
Kr. I	1.196,47	1.242,43	1.288,39	1.319,52	1.350,64	1.381,78	1.412,92	1.444,04	1.475,18	1.506,33

Anlage 5
zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 19.

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

A l t e r	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	950,02	991,60	--
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.122,75	1.171,89	--
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.295,48	1.352,18	1.413,35

Anlage 6

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

O r t s z u s c h l a g

für die Angestellten

(Abmetsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarif- klasse gehörende Vergütungsgruppen der Anlagen 1 a u. 1 b zum BAT	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I b.	I bis II b	634,08	753,98	856,56	954,60	1.000,10	1.086,31	1.172,52	1.279,91
I c	III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. XII	563,53	683,43	786,01	884,05	929,55	1.015,76	1.101,97	1.209,36
II	V c bis X, Kr. I bis VI	530,84	645,04	747,62	845,66	891,16	977,37	1.063,58	1.170,97

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 107,39 DM.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

Mit dem Vergütungstarifvertrag Nr. 19 werden die Grundvergütungen, Gesamtvergütungen, Ortszuschläge und Stundenvergütungen ab 1. Mai 1981 um 4,3 v. H. erhöht. Vollbeschäftigten Angestellten, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen und die für die Monate März und April 1981 volle Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) erhalten haben, wird für die Monate März und April 1981 ohne Rücksicht darauf, in welcher Vergütungsgruppe sie eingruppiert waren, ein pauschaler Betrag von je 120 DM gezahlt.

2. Zur Durchführung des § 2

- 2.1 Die Vergütungserhöhung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in Kraft. Daher ist in § 2 Abs. 2 festgelegt, daß für die Monate März und April 1981 weiterhin der Vergütungstarifvertrag Nr. 18 vom 18. April 1980, bekanntgegeben mit dem Gem.RdErl. v. 24. 4. 1980 - MBl. NW. S. 1063/SMBL. NW. 20330 -, maßgebend ist. Für diese Monate verbleibt es daher bei den bereits gezahlten Beträgen (einschließlich der „unständigen Bezügebestandteile“).
- 2.2 Der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten zusätzlichen Beträge von je 120 DM für die Monate März und April 1981 setzt dem Grunde nach voraus, daß dem Angestellten mindestens für einen Teil dieser Monate Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge nach Maßgabe des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zugestanden haben bzw., daß Bezüge auf Grund gesetzlicher Vorschriften (z. B. § 11 MuSchG) fortzuzahlen waren.
- 2.3 Dem vollbeschäftigten Angestellten, dem für den ganzen Monat März und/oder April 1981 Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zugestanden haben, wird für diese(n) Monat(e) ein zusätzlicher Betrag von jeweils 120 DM, insgesamt also ggf. 240 DM gezahlt. Ein Anspruch auf den zusätzlichen Betrag besteht nicht, wenn der Angestellte während der Monate März und/oder April 1981
 - a) ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist,
 - b) zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst einberufen gewesen ist,
 - c) wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen im März bzw. April 1981 keine Krankenbezüge erhalten hat oder
 - d) Mutterschaftsgeld (auch für Zeiten des Mutterschaftsurlaubs) erhalten hat.
- 2.4 War der Angestellte im März bzw. im April 1981 nicht vollbeschäftigt, erhält er von dem Betrag von 120 DM den sich entsprechend § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT ergebenden Anteil.
Beispiel:
 Ein Angestellter mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 30 Stunden wöchentlich erhält für die Monate März und April 1981 einen zusätzlichen Betrag von monatlich (120 DM multipliziert mit 30/40 =) 90 DM.
- 2.5 Bestand der Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge nicht für alle Tage des Monats März bzw. April 1981 (§ 36 Abs. 2 BAT), erhält der Angestellte von dem Betrag von 120 DM den sich entsprechend § 36 Abs. 2 BAT ergebenden Anteil.
Beispiele:
 1. Ein vollbeschäftigter Angestellter ist am 16. 3. 1981 eingestellt worden.
 Für den Monat März erhält er einen zusätzlichen Betrag von $\frac{16}{31}$ von 120 DM, also 61,94 DM. Für den Monat April erhält er die vollen 120 DM.
 2. Die Krankenbezugsfrist eines vollbeschäftigten Angestellten hat am 7. 4. 1981 geendet.
 Für den Monat März erhält der Angestellte die vollen 120 DM. Für den Monat April erhält er $\frac{1}{10}$ von 120 DM, also 28 DM.
- 2.6 Ich, der Finanzminister, bin in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß die nach § 3

Buchst. q BAT vom Geltungsbereich des BAT ausgenommenen Angestellten für die Monate März und April 1981 einen dem Umfang ihrer Beschäftigung entsprechenden Anteil des Betrages von jeweils 120 DM erhalten, wenn sie auch ihre Vergütung in entsprechender Anwendung der vergütungsrechtlichen Bestimmungen des BAT erhalten.

- 2.7 War die Grundvergütung des Angestellten im März bzw. April 1981 nach § 28 Abs. 1 BAT bemessen oder stand Gesamtvergütung nach § 30 BAT zu, tritt anstelle des Betrages von 120 DM der jeweilige, in diesen Vorschriften genannte Vomhundertsatz (Unterabsatz 2).

Die Vomhundertsätze ergeben:

55 v. H.	66,00 DM
65 v. H.	78,00 DM
75 v. H.	90,00 DM
93 v. H.	111,60 DM
95 v. H.	114,00 DM
96 v. H.	115,20 DM.

- 2.8 Nach § 2 Abs. 3 werden die zusätzlichen Beträge bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen, Mehrarbeitsvergütungen nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 BAT, Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, vergütungsabhängige Zulagen, Krankenbezüge, Sterbegeld, Urlaubsvergütung, Übergangsgeld, Teilzuwendung) nicht berücksichtigt.
- 2.9 Für die „unständigen Bezügebestandteile“ gilt folgendes:
 Die „unständigen Bezügebestandteile“, die sich nach der Arbeitsleistung der Monate Januar und Februar 1981 bemessen, sind in den Monaten März und April 1981 auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 zu berechnen.
 Diejenigen, die sich nach der Arbeitsleistung der Monate März und April 1981 bemessen, sind bei ihrer Zahlung im Mai bzw. Juni 1981 auf der Grundlage dieses Vergütungstarifvertrages zu berechnen.
- 2.10 Die Zahlung der zusätzlichen Beträge führt nicht zu einer Verringerung von Ausgleichsbeträgen, Ausgleichszulagen und Ausgleichszuschlägen.
3. Die Stundenvergütungen des § 4 sind mit Wirkung vom 1. Mai 1981 anzuwenden. Für die Zeit vom 1. März 1981 bis 30. April 1981 gelten noch die in § 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 18 festgelegten Beträge.
4. Wegen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Nachzahlungen verweisen wir auf meinen, des Finanzministers, RdErl. v. 31. 10. 1973 (MBl. NW. S. 1919/SMBL. NW. 820).
5. Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die unter den RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1978 - Z B 1/2 - 23/06 - 98/78 - (GABl. NW. 1978 S. 133), geändert durch den RdErl. d. Kultusministers v. 17. 12. 1979 - Z B 1/2 - 23/06 - 1147/79 - (GABl. NW. 1980 S. 72) fallen, ist die erhöhte Vergütung solange unter Vorbehalt zu zahlen, bis die widerruflichen Zulagen nach dem genannten Erlaß durch den Kultusminister neu festgesetzt worden sind.
6. Der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt ab 1. Mai 1981 3,44 v. H. (80 v. H. von 4,3 v. H.).
7. Nach § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über die Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung an Angestellte vom 17. Dezember 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 - SMBL. NW. 20330 -, in der ab 1. März geltenden Fassung erhalten Angestellte bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 26 DM bzw. 13 DM. Wird der Grenzbetrag von 1900 DM durch die Erhöhung der Vergütungen ab 1. 5. 1981 erreicht (die zusätzlichen Zahlungen nach § 2 dieses Tarifvertrages wirken sich auf den Grenzbetrag von 1900 DM nicht aus), besteht von diesem Zeitpunkt ab nur noch ein Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung von 13 DM bzw. 6,50 DM. In den Tarifverhandlungen am 8./9. 5. 1981 ist zwischen den Tarifver-

tragsparteien des öffentlichen Dienstes Einvernehmen darüber hergestellt worden, daß aus diesem Grunde eingetretene Überzahlungen, die bis zur ersten Zahlung der erhöhten Vergütung geleistet worden sind, nicht zurückgefordert werden. Wir bitten, entsprechend zu verfahren.

8. Die zusätzlichen Beträge nach § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 19 sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

- MBl. NW. 1981 S. 927.

203310

**Monatslohnstarifvertrag Nr. 12
zum MTL II
vom 19. Mai 1981**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 3 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.04 - 1/81
v. 21. 5. 1981

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften an die Stelle des Monatslohnstarifvertrages Nr. 11 vom 18. April 1980 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1980 - SMBl. NW. 203310) getreten sind, geben wir bekannt:

**Monatslohnstarifvertrag Nr. 12 zum MTL II
vom 19. Mai 1981**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr - Hauptvorstand -

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1984 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Löhne für die Monate März und April 1981

(1) Für die Höhe der den Arbeitern für die Monate März und April 1981 zustehenden Bezüge gilt der Monatslohnstarifvertrag Nr. 11 zum MTL II vom 18. April 1980.

(2) Neben dem Lohn, dem Urlaubslohn oder den Krankenbezügen erhält der Arbeiter für die Monate März und April 1981 einen zusätzlichen Betrag von je 120,- DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II steht hiervon der in dieser Vorschrift genannte, für den Arbeiter maßgebende Vomhundertsatz zu. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 23 Abs. 3 und des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MTL II.

§ 30 Abs. 2 und 3 MTL II gilt entsprechend.

(3) Die zusätzlichen Beträge nach Absatz 2 werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3

Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

Anlage

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohns sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Es treten in Kraft

- a) §§ 1, 2 und 4 mit Wirkung vom 1. März 1981,
- b) § 3 mit Wirkung vom 1. Mai 1981.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 19. Mai 1981

Anlage

zum Monatslohnvertrag Nr. 1,
zum MTL II vom 19. Mai 1981

M o n a t s t a b e l l e n l ö h n e

Lohn- gruppe	S t u f e									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	1.647,13	1.688,44	1.726,79	1.762,20	1.794,67	1.824,19	1.850,72	1.874,32	1.895,--	1.912,68
III	1.712,05	1.755,63	1.796,11	1.833,44	1.867,69	1.898,81	1.926,83	1.951,73	1.973,51	1.992,19
IV	1.746,47	1.791,26	1.832,85	1.871,23	1.906,42	1.938,38	1.967,19	1.992,79	2.015,19	2.034,58
V	1.780,55	1.826,50	1.869,19	1.908,59	1.944,72	1.977,56	2.007,13	2.033,39	2.056,39	2.076,08
VI	1.852,76	1.901,30	1.946,53	1.987,90	2.026,--	2.060,67	2.091,83	2.119,56	2.143,80	2.164,60
VII	1.929,--	1.980,17	2.027,70	2.071,53	2.111,76	2.148,31	2.181,21	2.210,43	2.236,03	2.257,96
VIII	2.009,41	2.063,40	2.113,54	2.159,80	2.202,22	2.240,77	2.276,01	2.308,42	2.336,75	2.361,01
VIII a	2.094,25	2.151,22	2.204,09	2.252,92	2.299,29	2.342,04	2.380,46	2.414,63	2.446,94	2.475,59
IX	2.193,59	2.253,37	2.311,11	2.364,94	2.414,26	2.459,12	2.499,50	2.535,37	2.569,28	2.599,11

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Erhöhung der Monatstabellenlöhne nach § 3 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in Kraft (§ 5 Buchst. b). Deshalb ist in § 2 Abs. 1 festgelegt, daß für die Höhe der den Arbeitern für März und April 1981 zustehenden Bezüge weiterhin der Monatslohtarifvertrag Nr. 11 vom 18. April 1980 maßgebend ist. Der vorgenannte Tarifvertrag, der zum 28. Februar 1981 gekündigt worden war, gilt somit für diese beiden Monate mit den Wirkungen des § 4 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes.

2. In § 2 Abs. 2 ist die Zahlung von zusätzlichen Beträgen für die Monate März und April 1981 in Höhe von je 120,- DM geregelt.

Anspruch auf die zusätzlichen Beträge haben nur Arbeiter, denen mindestens für einen Teil des jeweiligen Monats Monatslohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge nach Maßgabe des Monatslohtarifvertrages Nr. 11 zum MTL II zugestanden hat oder denen Bezüge auf Grund gesetzlicher Vorschrift (z. B. § 11 MuSchG) fortzuzahlen waren. Die Anspruchsvoraussetzung ist auch erfüllt, wenn ein Krankengeldzuschuß nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht zu zahlen war. Ein für die Monate März und April 1981 gezahlter Krankengeldzuschuß ist nicht neu zu berechnen.

Ein Anspruch auf den zusätzlichen Betrag besteht daher nicht, wenn der Arbeiter während des ganzen Monats März und/oder April 1981

- a) ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist,
 - b) zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst einberufen gewesen ist,
 - c) Mutterschaftsgeld (auch für Zeiten des Mutterschaftsurlaubs) erhalten hat,
 - d) wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge (§ 42 MTL II) im März bzw. April 1981 keine Krankenbezüge erhalten hat.
3. Bei Arbeitern, deren Lohn gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II nach dem Lebensalter zu bemessen ist, tritt an die Stelle des Betrages von 120,- DM der in dieser Vorschrift genannte, für das jeweils maßgebende Lebensalter bestimmte Vmhundertsatz dieses Betrages.

Das sind

bei 65 v. H.	78,- DM,
bei 85 v. H.	102,- DM,
bei 96 v. H.	115,20 DM.

Bei Arbeitern, deren Lohn nach § 23 Abs. 3 oder nach § 25 MTL II bestimmt worden ist, sind die zustehenden Beträge nach dem für die Lohnbemessung im Einzelfall maßgebenden Vmhundertsatz zu ermitteln.

Arbeiter, die im März und April 1981 oder in einem dieser Monate nicht vollbeschäftigt waren, erhalten von dem Betrag von 120,- DM bzw. von dem nach den Absätzen 2 oder 3 ermittelten Betrag den Teil, der dem Maß der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 30 Abs. 2 MTL II).

Die nach den Absätzen 1 bis 3 errechneten zusätzlichen Beträge sind gemäß § 30 Abs. 3 MTL II zu vermindern, wenn der Lohnanspruch nicht für die gesamte dienstplanmäßige im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 MTL II) festgesetzte Arbeitszeit des vollen Kalendermonats besteht.

Beispiel:

Der mit einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden teilbeschäftigte Arbeiter vollendete am 15. April 1981 das 18. Lebensjahr. Er erhält vom 1. bis 14. April 1981 (= 10 Arbeitstage von den 20 Arbeitstagen des Monats April 1981) Sonderurlaub gemäß § 54 a MTL II.

Ihm stehen zu

- für März 1981: 85 v. H. von 120,- DM
= 102,- DM, davon 20/40 = 51,- DM
 - für April 1981: 96 v. H. von 120,- DM
= 115,20 DM, davon 20/40 = 57,60 DM,
davon 10/20 = 28,80 DM
- insgesamt also 79,80 DM.

Die zusätzlichen Beträge sind nach § 2 Abs. 3 bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. der Zeitzuschläge, des Lohns für Rufbereitschaft, der Krankenbezüge, des Urlaubslohnes, des Übergangsgeldes, einer Teilzuwendung und des Sterbegeldes) nicht zu berücksichtigen. Für die Berechnung der „unständigen Lohnbestandteile“ ergibt sich daraus folgendes:

Für die „unständigen Lohnbestandteile“, die nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II nach der Arbeitsleistung des Vormonates bemessen werden, sind der Lohn und die Bemessungsgrundlagen für Zulagen, Zuschläge usw., die nach der Arbeitsleistung in den Monaten Januar und Februar 1981 im März und April 1981 zustehen, noch auf der Grundlage des Monatslohtarifvertrages Nr. 11 vom 18. April 1980 zu berechnen. Dagegen sind diese Lohnbestandteile, die nach der Arbeitsleistung in den Monaten März und April 1981 bemessen werden, bei ihrer Zahlung im Mai und Juni 1981 auf der Grundlage dieses Tarifvertrages zu berechnen.

4. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor 174 beträgt.

Die auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne, die sich unter Berücksichtigung der Rundungen nach der Protokollnotiz zu § 3 ab dem 1. 5. 1981 ergeben, sind in der Anlage ausgewiesen.

Anlage

5. Die Tarifvertragsparteien haben den durchschnittlichen Vmhundertsatz der allgemeinen Lohnerhöhung auf 4,30 v. H. ab dem 1. 5. 1981 festgelegt; 80 v. H. hiervon sind 3,44 v. H. Der Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II beträgt danach vom 1. 5. 1981 an 3,44 v. H. Er ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 MTL II zu bemessen ist. In den Fällen, in denen der Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 MTL II bemessen wird, gilt folgendes:

Endet der maßgebende Berechnungszeitraum vor dem 1. 5. 1981, ist der Aufschlag ab 1. 5. 1981 um 3,44 v. H. zu erhöhen. Endet er dagegen nach dem 30. 4. 1981, greift die Dynamisierungsregel nicht ein. Dies gilt auch für den Teil des Zuschlags, der auf Lohnbestandteilen beruht, die vor dem 1. 5. 1981 zugestanden haben.

6. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem TVZ zum MTL beträgt vom 1. Mai 1981 an 6,85 DM. Hieraus ergeben sich nachstehende Lohnzuschläge:

In der Zuschlagsgruppe I	34 Pf
In der Zuschlagsgruppe II	41 Pf
In der Zuschlagsgruppe III	55 Pf
In der Zuschlagsgruppe IV	69 Pf
In der Zuschlagsgruppe V	82 Pf
In der Zuschlagsgruppe VI	96 Pf
In der Zuschlagsgruppe VII	110 Pf
In der Zuschlagsgruppe VIII	137 Pf
In der Zuschlagsgruppe IX	171 Pf
In der Zuschlagsgruppe X	212 Pf

7. Der Sozialzuschlag (§ 41 MTL II) beträgt mit Wirkung vom 1. März 1981

für das erste Kind	102,58 DM,
für das zweite Kind	98,04 DM,
für das dritte Kind	45,50 DM,
für das vierte Kind	86,21 DM,
für das fünfte Kind	86,21 DM,
für das sechste und jedes weitere Kind	107,39 DM.

8. Die Hinweise, die wir zur Anrechnung der zusätzlichen Beträge nach § 2 des Tarifvertrages auf Ausgleichszulagen usw., zur Rückforderung von überzahlten vermögenswirksamen Leistungen und zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Nachzahlungen in den Nr. 2, 10, 4 und 7 der Durchführungsbestimmungen zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 21. 5. 1981 - SMBl. NW. 20330) gegeben haben, gelten für Arbeiter entsprechend.

Anlage

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile
der Monatstabellenlöhne

- Stundenlohtabelle -

Lohn- gruppe	S t u f e									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	9,47	9,70	9,92	10,13	10,31	10,48	10,64	10,77	10,89	10,99
III	9,84	10,09	10,32	10,54	10,73	10,91	11,07	11,22	11,34	11,45
IV	10,04	10,29	10,53	10,75	10,96	11,14	11,31	11,45	11,58	11,69
V	10,23	10,50	10,74	10,97	11,18	11,37	11,54	11,69	11,82	11,93
VI	10,65	10,93	11,19	11,42	11,64	11,84	12,02	12,18	12,32	12,44
VII	11,09	11,38	11,65	11,91	12,14	12,35	12,54	12,70	12,85	12,98
VIII	11,55	11,86	12,15	12,41	12,66	12,88	13,08	13,27	13,43	13,57
VIII a	12,04	12,36	12,67	12,95	13,21	13,46	13,68	13,88	14,06	14,23
IX	12,61	12,95	13,28	13,59	13,88	14,13	14,36	14,57	14,77	14,94

203310

**18. Änderungstarifvertrag
vom 19. Mai 1981
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 4.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.31.14 - 1/81 -
v. 22. 5. 1981

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 - SMBl. NW. 203310) geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

**18. Änderungstarifvertrag
vom 19. Mai 1981
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr - Hauptvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personenkraftwagenfahrer, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 fallen.

§ 2

Löhne für die Monate März und April 1981

(1) Für die Höhe der den Personenkraftwagenfahrern für die Monate März und April 1981 zustehenden Bezüge gilt die Anlage zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 in der Fassung des 17. Änderungstarifvertrages vom 18. April 1980.

(2) Neben dem Pauschalloon, dem Urlaubslohn und den Krankenbezügen erhält der Personenkraftwagenfahrer für die Monate März und April 1981 einen zusätzlichen Betrag von je 120,- DM.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 1 MTL II steht hiervon der in dieser Vorschrift genannte, für den Personenkraftwagenfahrer maßgebende Vornamensatz zu. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 23 Abs. 3 MTL II.

§ 5 des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 gilt entsprechend.

(3) Die zusätzlichen Beträge nach Absatz 2 werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3

Änderung des Tarifvertrages

Die Anlage zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 17. Änderungstarifvertrag vom 18. April 1980, wird durch die Anlage zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

Anlage

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Personenkraftwagenfahrer, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Personenkraftwagenfahrer, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Personenkraftwagenfahrer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) §§ 1, 2 und 4 mit Wirkung vom 1. März 1981,
- b) § 3 mit Wirkung vom 1. Mai 1981.

Bonn, den 19. Mai 1981

Anlage

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes vom 10. Februar 1965 i.d.F. des 18. Änderungstarifvertrages vom 19. Mai 1981

Pauschalgruppe	Dienstzeit	Pauschallohn DM
<u>Pauschalgruppe I</u> bei einer Monatsarbeitszeit bis 199 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2.230,66 2.303,43 2.362,32 2.407,36
<u>Pauschalgruppe II</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2.473,42 2.546,19 2.605,08 2.650,12
<u>Pauschalgruppe III</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2.744,74 2.817,51 2.876,40 2.921,44
<u>Pauschalgruppe IV</u> bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	3.030,34 3.103,11 3.162,-- 3.207,04
<u>Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3</u>	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	3.330,22 3.402,99 3.461,88 3.506,92

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Die Pauschallöhne sind vom 1. 5. 1981 an nach der dem Tarifvertrag anliegenden Tabelle zu zahlen.
2. Zur Zahlung der zusätzlichen Beträge für die Monate März und April 1981 sowie zur Auswirkung des Länderlohntarifvertrages Nr. 12 vom 19. Mai 1981 auf von der Pauschalierung nicht erfaßte Lohnbestandteile weisen wir auf die Durchführungsbestimmungen zum Länderlohntarifvertrag Nr. 12 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 21. 5. 1981 - SMBl. NW. 203310) hin, die für die Pkw-Fahrer ebenfalls bzw. entsprechend gelten.

- MBl. NW. 1981 S. 940.

203311

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
vom 19. Mai 1981
zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTL II**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4231 - 1.2 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.32.05 - 1/81 -
v. 21. 5. 1981

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 - SMBl. NW. 203311) mit Wirkung vom 1. 5. 1981 geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
vom 19. Mai 1981
zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge
gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr - Hauptvorstand -

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVZ zum MTL

Der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag „6,18 DM“ durch den Betrag „6,85 DM“ ersetzt.
2. Abschnitt A Nr. 100 der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden
der Betrag „16,16 DM“ durch den Betrag „18,10 DM“,
der Betrag „19,67 DM“ durch den Betrag „22,03 DM“,
der Betrag „24,58 DM“ durch den Betrag „27,53 DM“,
der Betrag „31,61 DM“ durch den Betrag „35,40 DM“
und der Betrag „7,02 DM“ durch den Betrag „7,86 DM“
ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird der Betrag „3,73 DM“ durch den Betrag „4,18 DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in Kraft.

Bonn, den 19. Mai 1981

B.

Abschnitt B Nr. 2 des Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 (SMBl. NW. 203311) erhält folgende Fassung:

2. Zu § 1 Abs. 2

Die Lohnzuschläge sind in Vohundertsätzen der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die Bemessungsgrundlage beträgt vom 1. 5. 1981 an 6,85 DM. Daraus ergeben sich folgende Lohnzuschläge:

Zuschlagsgruppe	Betrag
I	0,34 DM
II	0,41 DM
III	0,55 DM
IV	0,69 DM
V	0,82 DM
VI	0,96 DM
VII	1,10 DM
VIII	1,37 DM
IX	1,71 DM
X	2,12 DM

- MBl. NW. 1981 S. 942.

20330

20331

20319

20310

**Tarifvertrag vom 19. Mai 1981
betreffend das Wiederinkrafttreten der
Tarifverträge über ein Urlaubsgeld**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4140 - 6.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.24.10 - 1/81 -
v. 21. 5. 1981

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den

- a) der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1977 - SMBl. NW. 20330 -),
- b) der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 - SMBl. NW. 20331 -),
- c) der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 - SMBl. NW. 20319 -),
- d) der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. März 1977 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 - SMBl. NW. 20310 -)

mit Wirkung vom 1. März 1981 geändert und wieder in Kraft gesetzt werden, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 19. Mai 1981
betreffend das Wiederinkrafttreten der
Tarifverträge über ein Urlaubsgeld**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) -
- Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) -
- Marburger Bund (MB) -

Einziger Paragraph

Die zum 28. Februar 1981 gekündigten nachstehenden Tarifverträge

- a) Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977,
- b) Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977,
- c) Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977,
- d) Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. März 1977

in der Fassung der jeweiligen Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 21. Mai 1980 werden mit Wirkung vom 1. März 1981 mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, daß § 5 Satz 2 jeweils die folgende Fassung erhält:

„Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.“

Bonn, den 19. Mai 1981

- MBl. NW. 1981 S. 942.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto K31n 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X